

gemässe ist: *Heredum causa iustissima est; nulla est enim persona, quae ad vicem eius qui e vita emigravit proprius accedat.* Für diese Zeit gilt denn, was wir in den anderen Rechten constatirt haben, auch für das römische Recht: Erb-  
tum oder genauer *hereditas* und Verpflichtung zu den *sacra* sind gleichsam identisch. Dies ist auch für die Zeit richtig, in welcher das Erbrecht noch keine *Universalsuccession* begründete, von deren Bestehen ja überhaupt der Übergang der *sacra* völlig unabhängig ist. Die Verpflichtung zu derselben wird damals sogar das einzige gewesen sein, was den Erben von den *Legataren* unterschied.

Seit dem Pontifikat der beiden *Scaevola*<sup>112)</sup> sind Erbrecht und *Sacralverpflichtung* im römischen Recht völlig unabhängig von einander, und als leitender Grundsatz gilt: *sacra cum pecunia . . . coniuncta sunt*<sup>113)</sup>, ein Grundsatz, der dem gortynischen Recht also fremd ist. Faktisch war allerdings auch hier in der Regel das Vermögen mit den *sacra* — wenn auch nicht die *Sacra* mit dem Vermögen — verbunden, da der einzige Fall, wo beide von einander getrennt sein konnten, nämlich der des Verzichts auf die Erbmasse wegen Überschuldung, doch wohl nur selten eintrat.

---

<sup>112)</sup> Vergl. Cicero a. a. O.

<sup>113)</sup> Wenn es bei *Manu IX. 142* heisst: *the funeral cake follows the family and estate*, so hat dies doch eine ganz andere Bedeutung als jener römische Satz.

